

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 73
BETREFFEND FOERDERUNG DES SOZIALEN WOHNUNGSBAUES

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 75
vom 3. September 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Die Einwohnergemeinde Zug fördert den sozialen Wohnungsbau im Rahmen der entsprechenden Kantonalen Bestimmungen über den sozialen Wohnungsbau:
 - a) Durch Ausrichtung eines jährlichen Kapitalzinszuschusses von höchstens einem Prozent der Gesamtinvestition während höchstens 20 Jahren. Die jährliche Belastung der Gemeinde darf insgesamt den Betrag von Fr. 250'000.-- nicht überschreiten.
 - b) Durch Darlehen oder Sicherstellung der Restfinanzierung bis zu 90% der Gesamtinvestition. Darlehen sind gegebenenfalls zum gleichen Zinssatz zu verzinsen wie die 1. Hypotheken der Zuger Kantonalbank für sozialen Wohnungsbau; sie sind in der Regel innert 20 Jahren (längstens aber innert 35 Jahren) zu tilgen. Sicherstellungen und Darlehen dürfen den Betrag von insgesamt Fr. 5'000'000.-- nicht übersteigen.
2. Die Kapitalzinszuschüsse und die Zinsdifferenzen aus der Gewährung von Darlehen gehen zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnungen. Die jeweils notwendigen Kredite sind im Voranschlag des betreffenden Jahres einzustellen.
3. Der Gemeindebeschluss vom 18. Oktober 1962 wird aufgehoben.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten sofort in Kraft.

Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, 14. Dezember 1965

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
W. Bossard

Der Stadtschreiber:
Dr. K. Meyer

Das Datum der Urnenabstimmung wird später festgesetzt.